

Der Presse war zu entnehmen, dass die Umsetzung des Kampfhundegesetzes in Sachsen-Anhalt bislang schleppend verläuft. In Halle wurden von 116 bekannten gefährlichen Hunden bislang erst 41 offiziell registriert. Lediglich vier haben einen Wesenstest abgelegt.

Ich frage die Stadtverwaltung:

Aus welchen Gründen erfolgt die Registrierung bislang schleppend?

Was unternimmt die Stadtverwaltung, um die Hunde und deren Besitzer bei Verweigerung der Mitwirkung zu registrieren? Wurden bereits Strafen verhängt?

Welche Anstrengungen plant/unternimmt die Stadtverwaltung, um die gesetzliche Anforderung der Registrierung künftig zu erfüllen?

Welche Gefahren für die Allgemeinheit erwachsen aus der bislang fehlenden Registrierung dieser gefährlichen Hunde?

gez. Andreas Scholtyssek  
Stadtrat

### **Antwort der Verwaltung:**

#### **Aus welchen Gründen erfolgt die Registrierung bislang schleppend?**

Nach § 15 (3) des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren sind Halter verpflichtet, der im übertragenen Wirkungskreis tätigen Stadt Halle unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
2. Kennnummer des Transponders,
3. Rasse-Zugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,
5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Diese Anmeldepflicht gilt nach § 20 Übergangsvorschrift für alle nach dem 28.02.2009 geborenen Hunde und für gefährliche Hunde nach § 3 des GefHG grundsätzlich. Bisher wurden von 119 gefährlichen Hunden 45 registriert.

Bekannte Hundehalter, die im Sinne des Gesetzes einen gefährlichen Hund führten oder führen, wurden durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes gezielt angeschrieben oder persönlich durch Vollzugsbeamte aufgesucht und über die neuen Pflichten zur Hundehaltung aufgeklärt.

Das Ordnungsamt hat im Einzelfall längere Fristen gestattet, da in der Anfangszeit zu wenig sachverständige Personen oder Einrichtungen zur Abnahme des Wesenstests vom Ministerium des Innern bestellt waren. Damit verzögerte sich die Abnahme der Wesenstests. Weiterhin sind die Hundehalter verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung neu abzuschließen. Auch dies führt zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anmeldepflicht.

**Was unternimmt die Stadtverwaltung, um die Hunde und deren Besitzer bei Verweigerung der Mitwirkung zu registrieren? Wurden bereits Strafen verhängt?**

Nach § 15 Abs. 3 des GefHG sind die Hundehalter verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung diese der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hundehalter, die dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, handeln ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Bisher wurden 81 Ordnungswidrigkeitsanzeigen an die Bußgeldstelle übermittelt.

Die Stadtverwaltung wird in diesem Zusammenhang konsequent Ordnungswidrigkeiten anzeigen und verfolgen. Außerdem wird sie Verwaltungszwangsverfahren durchführen, die - falls erforderlich - auch die Anordnung der Untersagung der Hundehaltung zur Folge haben können. Eine Unterbringung des Hundes im städtischen Tierheim zu Lasten des Hundehalters kann ebenfalls die Folge der Missachtung der Anmeldepflicht sein.

**Welche Anstrengungen plant/unternimmt die Stadtverwaltung, um die gesetzliche Anforderung der Registrierung künftig zu erfüllen?**

Täglich gehen zwei Außendienst-Mitarbeiterinnen des Ordnungsamtes in der Stadt Hinweisen und Beschwerden von Bürgern, der Polizei und anderen Behörden nach. Außerdem führen sie für laufende Verfahren Kontrollen durch. Zur Durchsetzung der Anmeldepflichten werden Ordnungswidrigkeitsverfahren und ordnungsrechtliche Verwaltungsverfahren ggf. verbunden mit Zwangsverfahren durchgeführt.

**Welche Gefahren für die Allgemeinheit erwachsen aus der bislang fehlenden Registrierung dieser gefährlichen Hunde?**

Allein aus einer fehlenden Registrierung bzw. der Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung der Hundehaltung bei der zuständigen Ordnungsbehörde erwachsen zunächst keine Gefahren für die Allgemeinheit. Ziel des oben genannten Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.**